

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DIE KONTAKTER – WERBUNG & NETWORKING

§1 - Vertragsgegenstand

DIE KONTAKTER verpflichtet sich, die in der Auftragsbeschreibung näher bezeichneten Werke oder Dienstleistungen zu erstellen. DIE KONTAKTER darf Leistungen auch durch Dritte erbringen lassen, und ist berechtigt, Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung wir vertragsmäßig mitwirken, im Namen des Auftraggebers zu erteilen. Der Auftraggeber erteilt hiermit ausdrücklich entsprechende Vollmacht. Aufträge an Werbeträger erteilen wir im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Werden Mengenrabatte oder Malstaffeln in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt- oder Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig wird. Für mangelhafte Leistung der Werbeträger haften wir nicht. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die vereinbarte Leistung die vereinbarte Vergütung zu entrichten. Fehlt eine Vereinbarung, so gelten folgende Vergütungssätze als vereinbart:

Inhaber:	110,-- € pro Stunde,
Konzeption/Projektmanager:	110,-- € pro Stunde,
Designer/Texter:	80,-- € pro Stunde,
Assistent:	60,-- € pro Stunde.

Provisionen werden gesondert verhandelt und festgeschrieben.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Werk/die Leistung abzunehmen, wenn es zumindest im Wesentlichen vertragsgemäß ist. Auf Verlangen von DIE KONTAKTER ist der Auftraggeber jederzeit auch zu Teilabnahmen verpflichtet, insbesondere zur Abnahme von Entwürfen, Druckvorlagen etc. Ist die angebotene Leistung teilweise vertragsgemäß und teilweise nicht, so darf der Auftraggeber die Abnahme insoweit nicht verweigern, als sich ein Vorbehalt darüber formulieren lässt, inwiefern die Leistung nicht vertragsgemäß ist. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber zu einer Abnahme unter Vorbehalt verpflichtet.

Wird eine Arbeit von DIE KONTAKTER dem Auftraggeber übergeben, so hat dieser seine Vorbehalte unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche geltend zu machen. Die Geltendmachung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unterbleibt diese Geltendmachung, so gilt die übergebene Arbeit als abgenommen.

Als vertragsgemäß gelten Leistungen insoweit, als sie auf vorher abgenommenen Teilleistungen aufbauen, auch wenn diese vorher abgenommenen Teilleistungen Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag enthalten sollten. Insbesondere gelten Leistungen als vertragsgemäß, soweit sie auf einem Entwurf beruhen, der seinerseits von dem Auftraggeber abgenommen worden ist, auch wenn dieser Entwurf Abweichungen vom ursprünglichen Auftrag enthalten sollte.

§ 2 - Fälligkeit, Verzug, Eigentumsvorbehalt

Die vereinbarte Vergütung ist bei der Abnahme des Werkes sofort fällig. Wird das Werk in Teilen abgenommen, so ist bei der Teilabnahme ein entsprechender Anteil an der Vergütung fällig. Die Vergütung ist auch dann sofort und ohne Abzug zu zahlen, wenn die Mangelfreiheit des Werkes zwischen den Parteien streitig sein sollte.

Erstreckt sich der Auftrag über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten, so kann DIE KONTAKTER jederzeit Abschlagszahlungen entsprechend dem bereits erbrachten Arbeitsaufwand verlangen. Dasselbe gilt auch bei Aufträgen, die sich nicht über einen solchen Zeitraum erstrecken, sofern die Interessen des Auftraggebers dadurch nicht unbillig beeinträchtigt werden.

Gerät der Auftraggeber mit seinen Zahlungen in Verzug, werden die ausstehenden Beträge mit 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

Für jede Mahnung, die nach Verzugsbeginn oder mehr als einen Monat nach Rechnungserteilung erfolgt, kann DIE KONTAKTER Mahnkosten in Höhe von 5,-- € erheben. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

Bei Zahlungsverzug steht DIE KONTAKTER, sofern die Interessen des Auftraggebers dadurch nicht unbillig beeinträchtigt werden, ein Zurückbehaltungsrecht an den ihm ggf. überlassenen Gegenständen in angemessenem Umfang zu, gleich ob es sich um körperliche Gegenstände oder um Dokumente in elektronischer Form handelt. Das Zurückbehaltungsrecht bezieht sich auch auf die Datenträger. Das Zurückbehaltungsrecht kann durch eine geeignete Sicherheitsleistung abgewendet werden.

Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel (insbesondere Negative, Modelle, Originalillustrationen u.ä.), die wir erstellen oder erstellen lassen, um die nach dem Vertrag geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum von DIE KONTAKTER. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung ist DIE KONTAKTER nicht verpflichtet.

Das Eigentum an allen dem Auftraggeber übergebenen Sachen bleibt bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vorbehalten.

§ 3 - Haftung

Den Inhalt der Werbeaussagen hat nach außen allein der Auftraggeber zu vertreten. DIE KONTAKTER übernimmt insbesondere keine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit von Werbemaßnahmen. In keinem Fall haftet DIE KONTAKTER wegen der in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. DIE KONTAKTER haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw.

Soweit nicht Verzug, von DIE KONTAKTER zu vertretende Unmöglichkeit, oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft vorliegt, beschränkt sich die Haftung von DIE KONTAKTER auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Inhaber und seiner leitenden Angestellten sowie der eingeschalteten Erfüllungsgehilfen. Ferner ist die Haftung betragsmäßig begrenzt auf die Höhe der jeweils vereinbarten Vergütung.

Der Auftraggeber hat ihm übergebene Arbeiten unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Gewährleistungsansprüche sind DIE KONTAKTER gegenüber unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen geltend zu machen. Die Geltendmachung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Bei Vorliegen von Mängeln steht uns das Recht zur zweimaligen Nachbesserung innerhalb angemessener Zeit zu. Unterbleibt diese Geltendmachung, so gilt dies als Verzicht auf die Gewährleistungsrechte. In jedem Fall verjähren die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers innerhalb von drei Monaten nach der Abnahme.

Beruhende berechnete Gewährleistungsansprüche auf den Angaben oder dem Verhalten eines von DIE KONTAKTER eingeschalteten Lieferanten, so kann DIE KONTAKTER von dem Auftraggeber den Erlass seiner Gewährleistungspflichten Zug um Zug gegen Abtretung seiner Gewährleistungsansprüche gegen den Lieferanten verlangen.

§ 4 - Nutzungsrechte, Verschwiegenheit, Wettbewerbsverbot

Sämtliche von DIE KONTAKTER erstellten Arbeiten sind urheberrechtlich geschützte Werke. Jegliche, auch teilweise Verwendung von uns mit dem Ziel des Vertragsabschlusses vorgestellter oder überreichter Arbeiten und Leistungen (Präsentation), seien sie urheberrechtlich geschützt, oder nicht, bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der unseren Arbeiten und Leistungen zugrunde liegenden Ideen, sofern diese in den bisherigen Werbemitteln des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung unserer Arbeiten und Leistungen. Die Abänderung und das Kopieren dieser Werke oder seiner Teile - gleich in welcher Form, auch von Hand, auch in Papierform - bedürfen der vorherigen Genehmigung von DIE KONTAKTER. Die Genehmigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unabhängig von der Genehmigung erwirbt der Auftraggeber das Recht zur Nutzung dieser Werke erst nach vollständiger Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber DIE KONTAKTER. Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf den vereinbarten Umfang. Im Zweifel wird das Nutzungsrecht nur für die einmalige Verwendung eingeräumt.

DIE KONTAKTER verpflichtet sich zur Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertrages bekannt gewordenen Tatsachen, sofern diese nicht bereits öffentlich bekannt sind. Die Geheimhaltungspflicht erlischt, wenn der für ein Geheimhaltungsinteresse des Auftraggebers erforderliche zeitliche Zusammenhang wegfällt. In Ermangelung entgegenstehender Anhaltspunkte ist von einem Geheimhaltungsinteresse dann nicht mehr auszugehen, wenn seit der

vollständigen Abnahme des Werkes ein Zeitraum von mindestens drei Monaten verstrichen ist. Anhaltspunkte, die trotz eines entsprechenden Zeitablaufs für ein Geheimhaltungsinteresse sprechen, sind vom Auftraggeber bei der Auftragserteilung geltend zu machen. Die Geltendmachung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unterbleibt eine solche Geltendmachung, so gilt dies als Verzicht des Auftraggebers auf eine über den Zeitraum von drei Monaten hinausgehende Geheimhaltung. Soweit dadurch der Erfolg von Werbemaßnahmen nicht gefährdet wird, hat DIE KONTAKTER schon vorher das Recht, zum Zwecke der Eigenwerbung auf die Vertragsbeziehung und auf den Umfang der abgewickelten Geschäftsabschlüsse hinzuweisen und sie öffentlich zu machen. Dazu dürfen auch das Logo und der Firmenname des Auftraggebers verwandt werden.

Der Auftraggeber kann verlangen, dass DIE KONTAKTER keine Aufträge für die Bewerbung solcher Produkte annimmt, die in einem direkten Wettbewerbsverhältnis mit dem Produkt des Auftraggebers stehen, das Gegenstand seines Auftrags war. Dazu sind die bereits auf dem Markt befindlichen Konkurrenzprodukte DIE KONTAKTER bei der Auftragserteilung anzuzeigen, und zwar mit ihrer genauen Bezeichnung und unter Angabe des jeweiligen Konkurrenzunternehmens. Die Anzeige bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unterbleibt eine solche Anzeige, so gilt dies als Verzicht des Auftraggebers auf das Wettbewerbsverbot. Das Wettbewerbsverbot ist auf den für ein direktes Wettbewerbsverhältnis erforderlichen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang beschränkt. In Ermangelung entgegenstehender Anhaltspunkte ist von einem direkten Wettbewerbsverhältnis dann nicht auszugehen, wenn die Geschäftssitze der konkurrierenden Unternehmen mehr als fünf Kilometer Luftlinie von einander entfernt sind, oder wenn seit der Auftragserteilung ein Zeitraum von mindestens einem Jahr verstrichen ist. Anhaltspunkte, die trotz einer größeren Entfernung oder trotz eines entsprechenden Zeitablaufs für ein direktes Wettbewerbsverhältnis sprechen, sind vom Auftraggeber bei der Auftragserteilung geltend zu machen. Die Geltendmachung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unterbleibt eine solche Geltendmachung, so gilt dies als Verzicht des Auftraggebers auf ein über den Umkreis von fünf Kilometern bzw. über einen Zeitraum von einem Jahr hinausgehendes Wettbewerbsverbot. In jedem Fall ist das Wettbewerbsverbot gesondert vergütungspflichtig. Fehlt über die Höhe der Sondervergütung eine ausdrückliche Vereinbarung, so gilt eine Sondervergütung von zehn Prozent der Auftragssumme als vereinbart. Wird diese Sonderzahlung nicht geleistet, so gilt dies als Verzicht des Auftraggebers auf das Wettbewerbsverbot.

§ 5 - Nebenbestimmungen

Der Auftraggeber hat uns für die Vertragsabwicklung einen Ansprechpartner mit einer inländischen Anschrift zu benennen. Solange die Pflichten des Auftraggebers gegenüber DIE KONTAKTER nicht vollständig erfüllt sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns auch jede Adressänderung schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt, solange die Frage der vollständigen Erfüllung zwischen den Parteien streitig ist. Sofern der Auftraggeber nicht einen atypischen Geschehensablauf nachweist, gelten Willenserklärungen, die an die von dem Auftraggeber angegebene Anschrift gerichtet sind, als ihm am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post zugegangen. Verletzt der Auftraggeber seine Pflicht zur Angabe eines Ansprechpartners mit einer inländischen Anschrift, so darf DIE KONTAKTER seine Erklärungen an eine beliebige Anschrift des Auftraggebers richten, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragserteilung oder -abwicklung bekannt geworden ist. Daneben bleiben Schadenersatzforderungen der DIE KONTAKTER unberührt. Der Auftraggeber darf gegenüber DIE KONTAKTER nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Auch ein Zurückbehaltungsrecht darf der Auftraggeber nur wegen solcher Ansprüche ausüben.

Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag dürfen an Dritte nur mit Erlaubnis von DIE KONTAKTER abgetreten werden. Die Erlaubnis bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Soweit DIE KONTAKTER zu Geschäften im Namen des Auftraggebers befugt ist, ist sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 6 - Kündigung

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Im Falle einer Kündigung des Auftraggebers ist für die bis dahin erbrachten Leistungsteile die dafür in der Auftragsbeschreibung jeweils vereinbarte anteilige Vergütung ohne jeden Abzug zu zahlen. Für noch nicht erbrachte Leistungsteile ist die dafür in der Auftragsbeschreibung vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen und abzüglich eines durch anderweitigen Einsatz der Arbeitskraft erzielten oder erzielbaren Erwerb zu zahlen. Um diese Abzüge und damit das Risiko einer Kündigung für die Parteien berechenbar zu machen, wird insoweit eine Pauschale von 50% der Auftragssumme vereinbart. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Parteien vorbehalten.

§ 7 - Erfüllungsort

Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Erfüllungsort für alle Pflichten aus diesem Vertrag der Sitz von DIE KONTAKTER. Dasselbe gilt, soweit der Auftraggeber sonst Gewerbetreibender oder Freiberufler ist. Dasselbe gilt auch, soweit der Auftraggeber bzw. sein gesetzlicher Vertreter keinen inländischen Wohnsitz haben.

§ 8 - Gerichtsstand, anwendbares Recht

Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, ist Aachen Gerichtsstand für alle mit diesem Vertrag zusammenhängenden Streitigkeiten. Dasselbe gilt, soweit der Auftraggeber sonst Gewerbetreibender oder Freiberufler ist. Dasselbe gilt auch, soweit der Auftraggeber oder sein gesetzlicher Vertreter im Inland keinen Wohnsitz haben oder einen solchen aufgeben. Der mit dieser Regelung begründete Gerichtsstand ist ausschließlich.

Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

§ 9 - Schlußbestimmungen

Weitere Nebenabreden bestehen nicht. Entgegenstehende Allgemeine Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil. Ergänzende oder abweichende Vereinbarungen sind nur bei Einhaltung der Schriftform gültig. Einzelne Verstöße hiergegen gelten nicht als Verzicht auf die Schriftform für die Zukunft.

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen. Für den Fall der Unwirksamkeit einer Bestimmung des Vertrages verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe kommt.